

Liebe KollegInnen!

Bedauerlicherweise hat es einige Unklarheiten und Verwirrung rund um die Frage der Zulässigkeit von theoretischen und praktischen Fahrprüfungen nach der 2. COVID-19-SchuMaV gegeben. In dem email vom 7.12.2020 wurde von mir nach einer ersten Einschätzung und Abklärung mitgeteilt, dass praktische Fahrprüfungen wieder zulässig seien. In weiterer Folge gab es widersprüchliche Informationen und eine endgültige Klärung mit dem zuständigen Gesundheitsressort nahm einige Zeit in Anspruch. Da das Außerkrafttreten der 2. COVID-19-SchuMaV bereits kurz bevorstand wurde – um weitere Unklarheiten zu vermeiden - auf die eventuelle Neuregelung dieser Frage im Rahmen der 3. COVID-19-SchuMaV gewartet, die aber keine Änderung des Verordnungswortlautes in dieser Hinsicht brachte. Heute wurde dies vom Gesundheitsressort bestätigt weshalb sich die Rechtsansicht des Gesundheitsressorts abschließend wie folgt darstellt:

Der Fahrschulkurs (inklusive Fahrprüfung) stellt eine Veranstaltung nach § 13 Abs. 3 Z 10 der 2. (und 3.) COVID-19-SchuMaV dar, wobei nur Personen aus zwei verschiedenen Haushalten und höchstens sechs Personen beteiligt sein dürfen.

Für die Fahrprüfungen bedeutet dies:

- Theoretische Prüfungen dürfen stattfinden, jedoch nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt.
- Praktische Fahrprüfungen sind unzulässig, weil daran Personen aus drei verschiedenen Haushalten (Kandidat, Fahrlehrer und Prüfer) beteiligt sind.

Dieses email ist lediglich als Information über die Rechtsansicht des Gesundheitsministerium anzusehen. Bitte zu beachten, dass für die Auslegung der Verordnungen betreffend Maßnahmen aufgrund COVID-19 ausschließlich dieses Ressort zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Schubert

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion IV
Abteilung ST1 - Kraftfahrwesen

Mag. Wolfgang Schubert